

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

"LONG-TERM INVESTING Aktien Global" (zukünftig "Starke Marken") (ISIN: DE000A2JQMC2; DE000A2JQMB4)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen. Es ergeben sich folgende Änderungen:

- Das Sondervermögen wird umbenannt in "Starke Marken".
- § 2 Nr. 1 wird überarbeitet, sodass zukünftig mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren von Unternehmen angelegt werden müssen, die Inhaber einer Marke sind, welche in der jeweils aktuellen Version einer auf den ISO-Normen 10688 (Brand Valuation) bzw. 20671 (Brand Evaluation) basierenden globalen Liste eines anerkannten Datenanbieters, die nach verschiedenen Kriterien die stärksten und wertvollsten Marken weltweit ermittelt, aufgeführt ist.
- Über die Aufnahme in das Portfolio und die Gewichtung im Portfolio entscheiden Risikobewertungen und finanzanalytische Kriterien. Das Nähere regelt das Verkaufsprospekt.

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 15.01.2026 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB im Auszug nachstehend abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 11.11.2025

Die Geschäftsleitung



Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Starke Marken, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachstehend "Sondervermögen") von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" ("AAB") gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- 1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
- 2. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind,
- 3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
- 4. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
- 5. Derivate gemäß § 9 der AAB.

§ 1 a Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

- 1. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
- 2. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

- Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die Inhaber einer Marke sind, welche in der jeweils aktuellen Version einer auf den ISO-Normen 10688 (Brand Valuation) bzw. 20671 (Brand Evaluation) basierenden globalen Liste eines anerkannten Datenanbieters, die nach verschiedenen Kriterien die stärksten und wertvollsten Marken weltweit ermittelt, aufgeführt ist.
 - Über die Aufnahme in das Portfolio und die Gewichtung im Portfolio entscheiden Risikobewertungen und finanzanalytische Kriterien. Das Nähere regelt das Verkaufsprospekt.
- 2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere, die keine Aktien oder Aktien gleichwertigen Wertpapiere sind, gemäß § 1 Nr. 2 anlegen.
- 3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 anlegen.
- Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe § 1 Nr. 4 gehalten werden.



- 5. Mehr als 50 % des Wertes des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.
- 6. Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

 Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: Starke Marken **SBA** ("Anteilklasse SBA"). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]